

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ergebnis der fünften Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität²⁵⁰ und bittet die Geber der Fazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

15. *begrüßt* die Änderung der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität, wonach die Fazilität gemäß Artikel 20 Ziffer 2 Buchstabe b und Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens bereitsteht²⁵¹;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung²⁵² und von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien²⁵³, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Berichterstattungs-, Rechenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium der neunten Tagung außerdem zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Berichterstattungs-, Re-

chenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/161

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.6, Ziff. 10)²⁵⁴.

65/161. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 64/203 vom 21. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²⁵⁶,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärte,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

²⁵⁰ Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/7. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

²⁵¹ Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/Summary. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

²⁵² Siehe A/64/379.

²⁵³ Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁵⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Anlage II).

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass einhundertneunundfünfzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁷ sind,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbekämpfung und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

unter Hinweis darauf, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtung eingegangen wurde, eine ausgewogene, effiziente und kohärente Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Herausforderungen, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

unter Hinweis auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt, die am 22. September 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt abgehalten wurde,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁵⁸,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Japans für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung Indiens anzunehmen, vom 8. bis 19. Oktober 2012 die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vom 1. bis 5. Oktober 2012 die sechste als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten²⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁶⁰;

2. *anerkennt* die wichtigen Ergebnisse, die aus der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁵⁵ und der vom 11. bis 15. Oktober 2010 ebenfalls in Nagoya abgehaltenen fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit²⁵⁷ dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgegangen sind und die einen bedeutenden Beitrag zur umfassenden Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens darstellen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat²⁶¹, und anerkennt den Beitrag, den der Zugang und die Aufteilung der Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zu ökologischer Nachhaltigkeit und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung den aktualisierten und überarbeiteten Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele verabschiedet hat²⁶²;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens gefasst hat²⁶³, und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

²⁵⁸ Siehe Resolution 65/1.

²⁵⁹ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/46.

²⁶⁰ A/65/294, Abschn. III.

²⁶¹ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

²⁶² Ebd., Beschluss X/2.

²⁶³ Ebd., Beschluss X/3.

Tagung dem Mandat entsprechend Zielvorgaben zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strategie annimmt, sofern solide Referenzwerte festgelegt und gebilligt wurden und ein wirksamer Rahmen für die Berichterstattung angenommen wurde, mit dem Ziel, die Verpflichtung zur beträchtlichen Erhöhung der personellen, finanziellen und technischen Ressourcen aus allen Quellen voll einzuhalten;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit verabschiedet hat²⁶⁴, das internationale Regeln und Verfahren zur Haftung und Wiedergutmachung für Schäden enthält, die aus der grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von der Tätigkeit der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen und legt den Vertragsparteien, den Regierungen, den zuständigen Organisationen und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens nahe, die Erkenntnisse der Gruppe gegebenenfalls bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und des Klimawandels zu berücksichtigen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über Mechanismen zur Förderung der wirksamen Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens gefasst hat²⁶⁵;

9. *ermutigt* die Globale Umweltfazilität, auch weiterhin die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens zu unterstützen und insbesondere auf das rasche Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls hinzuwirken;

10. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigt die Vertragsparteien und die Regierungen, weiter zu seiner Ausarbeitung beizutragen;

11. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁶⁶, und des Rahmenübereinkommens

der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁶⁷ (die „Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und der Mandate dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion, unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Arbeiten zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt Aspekte der wirtschaftlichen Bewertung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt behandelt wurden, darunter in den Berichten über die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität, auf die in den einschlägigen Beschlüssen der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bezug genommen wird;

14. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Verwaltung des Übereinkommens und den Haushaltsplan für das Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2011-2012 gefasst hat²⁶⁸, der die überarbeiteten Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen enthält und in dem die Konferenz der Vertragsparteien ihr Interesse an der raschen Fertigstellung der in diesen Vereinbarungen vorgesehenen Dienstgütevereinbarung bekundet, den Exekutivsekretär des Übereinkommens ersucht, der Konferenz der Vertragsparteien über ihr Präsidium über die Durchführung dieser Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bittet, dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung über diese Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

15. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

²⁶⁴ Siehe UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11.

²⁶⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/40.

²⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁶⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²⁶⁸ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/45.

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, so bald wie möglich das Protokoll von Nagoya zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

18. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, so bald wie möglich das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

19. *beschließt*, aufgrund der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung geäußerten Bitte²⁶⁹ den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt zu erklären und damit zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, im Namen des Systems der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Sekretariate der anderen Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen die Koordinierung der Aktivitäten der Dekade zu leiten, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger Basis zur Finanzierung der Aktivitäten der Dekade beizutragen;

20. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/162

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.7, Ziff. 9)²⁷⁰.

65/162. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 64/204 vom 21. Dezember 2009 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Minister-

²⁶⁹ Ebd., Beschluss X/8.

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

forum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁷²,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁷³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁴,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷⁵ und ihre Grundsätze,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltinstanz zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltkomponenten der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁷⁶ und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁷⁷ festgelegt,

in Anbetracht der Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Organisation der drei zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagungen über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen wahrnimmt,

erneut erklärend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

²⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷² Siehe Resolution 65/1.

²⁷³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁷⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²⁷⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.